

0	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Wappen- und Flaggensatzung	0WAPFL Stand: 18.02.2018
Stadtrat		Seiten 1 / 2

Wappen- und Flaggensatzung der Großen Kreisstadt Coswig

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert wurde, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 07.02.2018 die Erste Änderungssatzung der Wappen- und Flaggensatzung beschlossen.

§ 1 – Wappen, Flagge der Großen Kreisstadt Coswig

- (1) Unter den Schutz dieser Satzung fällt das Stadtwappen und die Stadtflagge der Großen Kreisstadt Coswig.
- (2) Das Wappen ist dem früheren Gemeindegelb entnommen, das seit 1899 nachweisbar ist. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben:
"In Blau schwebend eine goldene Weintraube mit grünem Weinblatt an der linken Seite am braunen gestümmelten Reis, zwischen zwei aus natürlichem grünen Rasen und natürlichem blauen Wasser aufwachsenden goldenen Getreideähren."



- (3) Die Flagge wird wie folgt beschrieben:
"Gold-blaue Bicolore mit vertikal angeordneten Flaggenstreifen und mit in der oberen Hälfte aufgelegtem Stadtwappen."
- (4) Farbstandard zum Wappen und Flagge:

Hellblau	Pantone	3115 CV
Hellgrün	Pantone	362 CV
Gelb	Pantone	110 CV
Braun	Pantone	470 CV
Schwarz		

§ 2 – Wappen- und Flaggenführung

- (1) Das Wappen und die Flagge der Großen Kreisstadt Coswig führen die Stadtverwaltung Coswig und alle zu ihr gehörenden nachgeordneten Einrichtungen.
- (2) Das Recht zur Wappenführung umfaßt die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet in Einzelfällen über die Führung des Stadtwappens und der Stadtflagge.

§ 3 – Wappen- und Flaggenutzung

- (1) Die Abbildung des Wappens und der Stadtflagge zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt.
- (2) Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung durch den Oberbürgermeister. Die Verwendung kommerzieller Art ist gebührenpflichtig.
Für die Genehmigung zur Führung des gemeindlichen Wappens und der Flagge wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) erhoben.

§ 4 – In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung trat am 09.04.1999 in Kraft. Die Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.
Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 08.02.2018

Gez.: Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

- 1 Koordinierung: Die Wappensatzung vom 09.04.1999 wird durch diese ersetzt
- 2 Schlagworte: Flagge, Flaggenbeschreibung, Wappen, Wappenbeschreibung,
- 3 Inkrafttreten: Diese Satzung tritt am 18.02.2018 in Kraft.
- 4 Anlagen:
- 5 Beschluss-Nr. : VO/0831N1/18/SR
- 6 Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 17.02.2018.